

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

BMW setzt die Eintragung des Buchstaben „M“ als Wortmarke durch

Automobilbauer **BMW** konnte sich vor dem **Bundespatentgericht** mit der Eintragung eines Buchstaben als Marke durchsetzen. Das Wortzeichen „M“ ist als Marke für „Sportwagen“ schutzfähig, entschied der Marken-Beschwerdesenat am 14. November 2012 (AZ: 28W (pat) 518/11).

Den EU-Vorschriften für die behördliche Typgenehmigung von Fahrzeugen liegt eine nach Buchstaben geordnete Klassifikation zugrunde, wonach Pkws und Busse gemeinsam die „Klasse M“ bilden. Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte den Buchstaben „M“ deshalb als beschreibende Angabe gewer-

tet, die von Monopolrechten freizuhalten sei. Es wies die Wortmarkenanmeldung des bayerischen Automobilherstellers mit der Begründung zurück, der Buchstabe „M“ könne als Hinweis dienen, dass Sportwagen unter die entsprechende EG-Fahrzeugklasse fallen. Das Bundespatentgericht hat nun der Beschwerde von BMW stattgegeben und dem Buchstaben „M“ die Schutzfähigkeit bescheinigt. Die Richter des unter anderem für Kraftfahrzeuge zuständigen 28. Senats stellen klar, dass der Buchstabe „M“ die für die Eintragung als Marke nötige Unterscheidungskraft besitzt, und dass es sich auch nicht um eine beschreibende Anga-



RA Oliver Rauscher

be handeln kann. Als Hinweis auf die EG-Klassifikation eigne sich nur die Bezeichnung „Klasse M“, aber nicht der Buchstabe „M“ als solcher. Ohne ergänzende Hinweise könne diesem nämlich keine Bedeutung beigelegt werden, die in sich in einen erkenn-

baren Sachbezug zu Sportwagen bringen ließe. „Am Markt spielen die EG-Fahrzeugklassen überhaupt keine Rolle“, erläutert der Markenrechtler **Oliver Rauscher** von der Kanzlei **KLAKA Rechtsanwälte**, der BMW vor dem Bundespatentgericht vertreten hat. „Die Prüfung der Schutzfähigkeit muss sich aber auch bei Einzelbuchstaben an der Realität ausrichten“. Sollte ein Fahrzeughersteller im Geschäftsverkehr tatsächlich auf die Fahrzeugklasse Bezug nehmen wollen, so Rauscher weiter, sei das mit dem Buchstaben „M“ gar nicht zu schaffen: „Wer so verstanden werden will, müsste schon konkret von der ‚Klasse M‘ sprechen“. (al)

„Champions League“ des Pressevertriebs stellt sich vor

Die Medien-Fachzeitschrift **dnv-der neue vertrieb** stellt in ihrer jüngsten Ausgabe erstmals die „Champions League“, also die „Macher“ des Pressevertriebs vor. Worum geht's genau?

Seit längerem lässt sich eine wachsende ökonomische Bedeutung der Vertriebs Erlöse bei fast allen Printmedien-Häusern konstatieren. Dieses größere wirtschaftliche Gewicht führt naturgemäß auch zu einer höheren öffentlichen Wahrnehmung



der Protagonisten, die für diese Erlöse einstehen. Im Bereich Pressevertrieb geht diese Entwicklung bislang nur sehr verhalten voran. Ein wesentlicher Grund für diese verhaltene Entwicklung ist offenkundig die eingeschränkte Bekanntheit der handelnden Personen. Hier herrscht ein erkennbarer Nachholbedarf, das klingt auch in den Statements der drei „externen“ Mana-

ger bzw. Macher wie Lead Awards-Chef Markus Peichl, Kosmetikverbands-Geschäftsführer Martin Ruppman oder Ramp-Verleger Michael Köckritz sehr deutlich und vernehmlich an. In der Pressevertriebs-Szene gibt es sehr wohl Persönlichkeiten, die weit über den „inner circle“ hinaus wirken und ihr Licht keineswegs unter den Scheffel stellen.

„Die Champions League“ des Pressevertriebs finden Sie auf **dnv-online.net**.

Die 31 neuen Titel dieser Woche

3 Schwestern	G Genealogie HEUTE Genealogy Gestalked! GLÜCK GEHABT	S Schöner Erben SOS Familie
A Achtung Mietstreit - Die TopStories der Anwälte	H Hall of Fame des Pressevertriebs Hilfe, ich werde gestalkt!	V Verfolgt
B Bye, bye beauty! Schönheit ist nicht vergänglich.	K KANZLEI intern	Z Zukunftskongress Staat und Verwaltung
D Der Graf von Saint Germain Der Star auf meiner Couch Deutschland ganz privat - Hinter verschlossenen Türen Die Erbenermittler Die Erbenermittlerin Die Hall of Fame des Pressevertriebs Die Hohlbeins - Eine total fantastische Familie Eat & Beat Eat and Beat	L Lust auf Italien	
E Einsatz Berlin Mitte Erben gut alles gut	M Management & Mittelstand Miami heiß - Annas American Dream Mumuland	
	R Reset! RUHR 2013 geht aus!	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.12.2012, Woche 49, Nr. 1102
Anzeigenschluss: 30.11.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

11.12.2012, Woche 50, Nr. 1103
Anzeigenschluss: 07.12.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Kammergericht Berlin: SAT.1 durfte Foto von Inkasso-Anwältin zeigen

Die SAT.1-Sendung „**akte 20.10**“ durfte das unverbildete Foto einer ehemaligen Inkasso-Anwältin zeigen, die Forderungen in Millionenhöhe aus sogenannten Abofallen-Angeboten im Internet durchsetzte.

In einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der Bildberichterstattung gab das **Berliner Kammergericht** der beklagten Produktionsfirma **META productions GmbH** und dem TV Sender **SAT.1** Recht, so eine Mitteilung der Wirtschaftsrechtskanzlei **Noerr LLP**, die beide Unternehmen in dem Verfahren vertreten hatte.

In der von dem Fernsehjournalisten Ulrich Meyer moderierten Sendung „**akte 20.10**“ wurde am 15. Juni 2010 über Inkasso-Anwälte berichtet, die für Abofallen-Anbieter Forderungen eintraben und dabei selbst vor Gericht gerieten. Der Beitrag zeigte u.a. auch das unverbildete Foto einer Münchener Inkasso-Anwältin. Die Juristin ging gegen die Veröffentlichung ihres Fotos in der „**akte 20.10**“-Sendung gerichtlich vor, wogegen sich META productions und SAT.1 nun mit Unterstützung von Noerr-Medienrechtler **Dr. Martin Diesbach** erfolgreich wehrten.

Bereits das Landgericht Berlin wies die Klage in einem Urteil im Dezember 2011 ab. Die im Januar 2012 eingelegte Berufung wies das Kammergericht schließlich ohne mündliche Verhandlung mit einem Beschluss vom 29.10.2012 zurück. Das Landgericht – wie letztlich auch das Kammergericht – bestätigten, dass das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über fragwürdige Internet-Abos und an der Tätigkeit der mitwirkenden Inkasso-Anwälte das Persönlichkeitsrecht der Anwältin im konkreten Fall überwiege. Somit ist das Landgerichtsurteil vom Dezember 2011 rechtskräftig

und die Bildnisveröffentlichung in der Sendung „**akte**“ war zulässig. Diese Entscheidung ist für „**akte**“ ein wichtiges Zeichen, denn sie unterstützt die Macher des Formats bei der weiteren TV-Berichterstattung über das Millionengeschäft mit unseriösen Internet-Abos.

LfM-Direktor Jürgen Brautmeier übernimmt Vorsitz von DLM und ZAK



Dr. Jürgen Brautmeier

Die Gesamtkonferenz der Medienanstalten hat am vergangenen Mittwoch in Lübeck den Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), **Dr. Jürgen Brautmeier** (58), einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) und der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) gewählt.

Brautmeier wird damit am 1. Januar 2013 Nachfolger von **Thomas Fuchs**, Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH). Der Vorsitz von DLM und ZAK wird jeweils für zwei Jahre bestimmt.

Thomas Fuchs wird in 2013 ZAK-Beauftragter für Programm und Werbung und löst damit **Thomas Langhein-**

rich (LFK) ab, der Europabeauftragter der DLM wird. Die ZAK wird außerdem mit Professor Wolfgang Thaenert (LPR Hessen) erstmals einen Beauftragten für Zulassungsangelegenheiten erhalten. Cornelia Holsten (brema) ist zur stellvertretenden DLM-Vorsitzenden gewählt worden, Jochen Fasco (TLM) wurde in dieser Funktion bestätigt. (al)

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

KANZLEI intern

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen in allen Medien, insbesondere für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-Rom, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Management & Mittelstand

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen, sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbe-Medien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Verfolgt Gestalked! Hilfe, ich werde gestalkt!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Funk, Film, Fernsehen, Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, sowie für Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitschriften, Bücher und Publikationen sowie für Veranstaltungen aller Art.

**M.E.Works GmbH,
Schanzenstraße 38, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Die Hohlbeins - Eine total fantastische Familie

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland ganz privat - Hinter verschlossenen Türen 3 Schwestern Einsatz Berlin Mitte SOS Familie

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Erbenermittlerin Die Erbenermittler Schöner Erben Erben gut alles gut

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software - Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Kristina Mueller-Stöfen
Rechtsanwältin und Mediatorin,
Tizianstraße 49, 80638 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reset!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Die Ideeologen - Gesellschaft für neue Ideen mbH,
Schwarzwaldstraße 139, 76532 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Graf von Saint Germain

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**mem-film berlin GmbH & Co. KG,
Oderberger Straße 20, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

RUHR 2013 geht aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Margrit Gräfin von Westphalen zu Fürstenberg,
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hall of Fame des Pressevertriebs Die Hall of Fame des Pressevertriebs

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mumuland

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SevenPictures GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Genealogie HEUTE Genealogy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verein für Comutergenealogie e.V.,
c/o K.-P. Wessel,
Lampehof 58, 28359 Bremen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Star auf meiner Couch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Video on Demand, Video, Film, elektronische, digitale (Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren) und audiovisuellen Medien, z.B. Internet, Intranet, im Mobile Business in jeder Nutzungsform, z.B. für Mobilephones, PDA, etc., z.B. als SMS, MMS-Bilder/Videos/Fotos und Klingeltöne in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen in jeder Form, Softwareerzeugnisse, Musicals, Bühnenwerke und Merchandising in jeglicher Form.

**Doclights GmbH,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Miami heiß - Anninas American Dream

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Achtung Mietstreit - Die TopStories der Anwälte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Lust auf Italien

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dirk Strohmenger,
NAVIGATION.RECHT,
Im Mediapark 8, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GLÜCK GEHABT

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eat and Beat Eat & Beat

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und graphischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträgern aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline - und Online - Dienste und sonstige Online - Medien.

**Odeon Entertainment GmbH,
Hofmannstraße 25-27, 81379 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zukunftskongress Staat und Verwaltung

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriften für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CDROM, CD-I, Netzwerke wie off- und online-Dienste und sonstige online-Medien, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton und Datenträger aller Art.

**ProPress Verlag GmbH,
Am Buschhof 8, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bye, bye beauty! Schönheit ist nicht vergänglich.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kirsten Israel-Wagentrotz,
Eschersheimer Landstraße 381,
60320 Frankfurt am Main**

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).
Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, www.werteindex.de.
Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.
Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66